

ZUR CARITAS KANN JEDER KOMMEN – NACH DEUTSCHLAND NUR, WENN ES AUSDRÜCKLICH ERLAUBT IST.

Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt

**DA KANN
JA JEDER
KOMMEN**
Caritas öffnet Türen



HINTERGRUND

Oft wird der Eindruck erweckt, dass in Deutschland nicht zwischen Asyl-Zuwanderung und Arbeitsmigration unterschieden werde. Tatsächlich ist das Migrationsrecht aber sehr ausgefeilt und differenziert. Im Grundsatz sind die Einreise nach Deutschland und der Aufenthalt verboten, wenn sie nicht – je nach Aufenthaltsgrund – ausdrücklich erlaubt sind (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: § 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)).

EU-BÜRGER_INNENUND STAATSANGEHÖRIGE VON LIECHTENSTEIN, NORWEGEN, ISLAND UND DER SCHWEIZ GENIEßEN FREIZÜGIGKEIT

EU-Bürger_innen genießen Freizügigkeit innerhalb der EU – sie benötigen kein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis durch deutsche Behörden. Auch Staatsangehörige der Schweiz und der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island sind auf Grund von Abkommen zwischen der EU und diesen Staaten freizügigkeitsberechtigt.

LEGALE EINREISE VON NICHT-EU- BÜRGER_INNEN MIT VISUM ODER VISUMFREI MÖGLICH

In der Regel benötigen Ausländer_innen ohne Freizügigkeitsrecht für die legale Einreise ein Visum (§ 4 und § 6 AufenthG).

Für Kurzaufenthalte von bis zu 3 Monaten dürfen Angehörige bestimmter Staaten wie z. B. Albanien, Georgien oder Venezuela auf Basis der EU-Visumsverordnung ohne Visum einreisen. Eine Übersicht zur Visumsbefreiung/-pflicht gibt es auf der Seite des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/einreiseundaufenthalt/staatenlistevisumpflicht/207820>. Wer länger bleiben will, benötigt in der Regel ein Visum, das sich am Grund für den längeren Aufenthalt orientiert wie z. B. Ehegattennachzug oder Arbeitsaufnahme.

LEGALER AUFENTHALT VON NICHT-EU- BÜRGER_INNEN NUR MIT ERLAUBNIS MÖGLICH

Für einen längeren Aufenthalt sind eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nötig, die auf Antrag erteilt werden. Die Voraussetzungen richten sich nach dem geplanten Zweck – differieren also z. B. zwischen einwandernden

Fachkräften, Studierenden oder Familiennachzug zu diesen Gruppen oder zu Deutschen. Für diese Gruppen gilt, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn sie legal eingereist sind und der Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen gesichert ist (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG).

Bei Personen, die in Deutschland Schutz suchen, wird im Asylverfahren geprüft, ob ein rechtlich relevanter Schutzgrund vorliegt (§ 1 Asylgesetz (AsylG)). Während des Verfahrens ist ihr Aufenthalt gestattet (§ 55 AsylG). Wird im Asylverfahren ein Schutzstatus zugesprochen, erhalten Schutzberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis auch wenn die Einreise unerlaubt erfolgte oder der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (vgl. § 5 Abs. 3, § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG). Wenn die EU wie nach Kriegsausbruch in der Ukraine einen Massenzustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen feststellt, erhalten diese Personen auch ohne Asylverfahren Schutz und eine Aufenthaltserlaubnis (§ 24 AufenthG).

Bei allen Besitzer_innen einer befristeten Aufenthaltserlaubnis gilt, dass sie verlängert wird, solange die Voraussetzungen für die Erteilung noch gegeben sind (§ 8 AufenthG). Je nach Zweck des Aufenthalts muss bzw. kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, zu denen u.a. die Lebensunterhaltssicherung ohne Sozialleistungen und ausreichende Deutschkenntnisse gehören, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Die Voraufenthaltszeit variiert je nach Aufenthaltsgrund zwischen 27 Monaten und 5 Jahren legaler Aufenthalt (vgl. u.a.: § 9, § 18c, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 35 AufenthG).

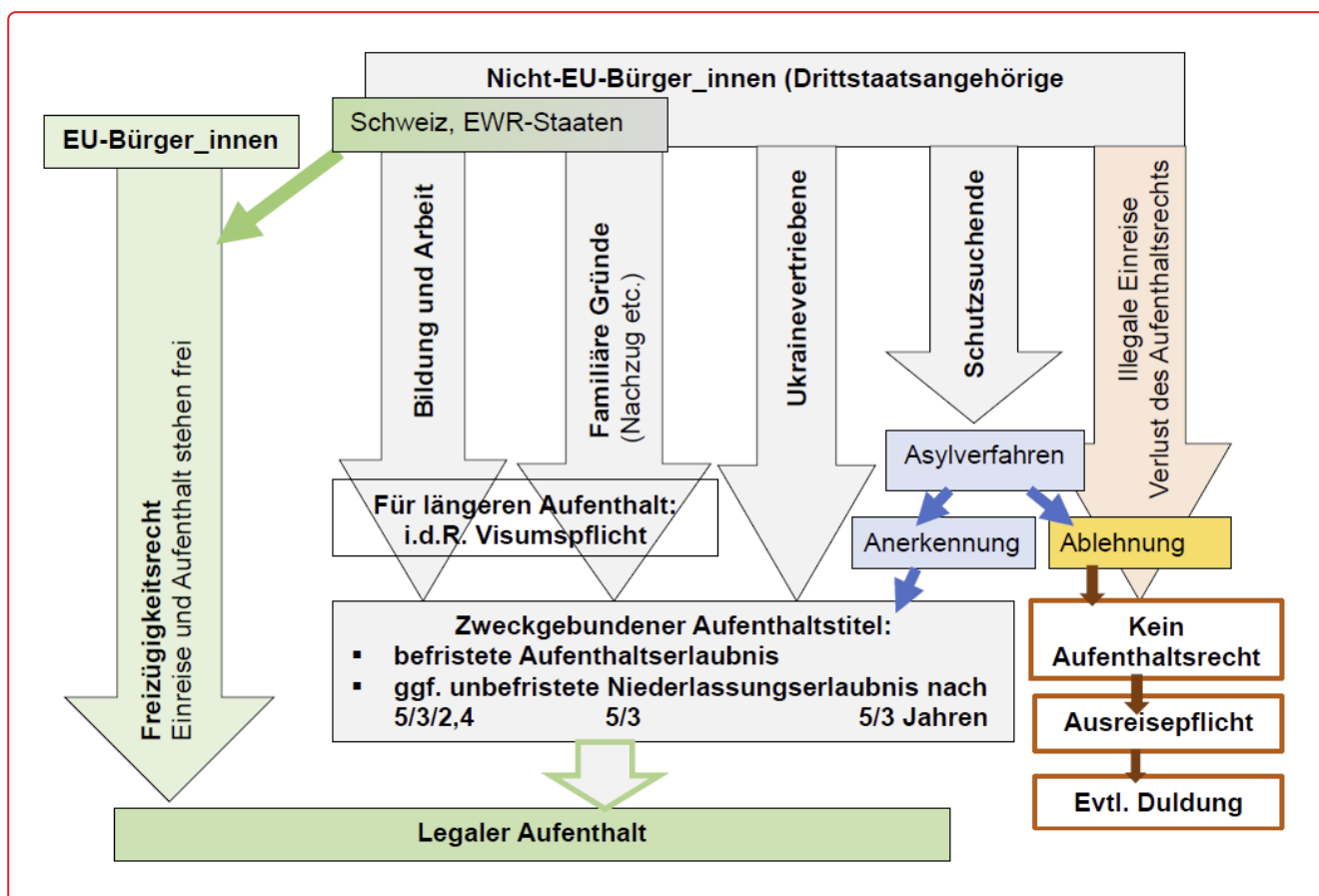
>>

Kontakt: Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de

ZUR CARITAS KANN JEDER KOMMEN – NACH DEUTSCHLAND NUR, WENN ES AUSDRÜCKLICH ERLAUBT IST.

Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt

**DA KANN
JA JEDER
KOMMEN**
Caritas öffnet Türen



INFORMATIONEN

- Aufenthaltsrecht:
<https://www.asyl.net/themen/aufenthaltsrecht>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/migrationaufenthalt-node.html>
- BMI – Häufig gestellte Fragen zum Thema Aufenthaltsrecht:
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/aufenthaltsrecht-liste.html>
- BMI – Einreise und Aufenthalt:
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/einreise-und-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-node.html>
- Freizügigkeit für EU-Bürger_innen:
<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/aufenthalt>

Kontakt: Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de